

Gemäss Vollzugshilfe „Nährstoffe und Verwendung von Dünger in der Landwirtschaft“ von den Bundesämtern für Umwelt und für Landwirtschaft

Zwischenlager von Mist auf dem Feld

Die Zwischenlagerung von Mist ersetzt nicht das Mistlager auf dem Betrieb. Das befestigte und in die Güllegrube entwässerte Mistlager muss mindestens den Mistanfall von sechs Monaten auffangen können.

Die Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld (Lagerung ausserhalb des befestigten Mistlagers) ist wegen der generellen Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch Abschwemmung oder Versickerung grundsätzlich nicht erlaubt. Aus Gründen des Betriebsablaufs, kann sie jedoch für kurze Zeit, bis zum Verteilen des Mistes, (normalerweise im Frühling) auf der düngbaren Nutzfläche erfolgen, wenn dadurch keine konkrete Gefahr einer Gewässerverschmutzung entsteht.

Die Zwischenlagerung ist in Grundwasserschutzzonen verboten.

Für Zwischenlager auf dem Feld gelten die folgenden Bestimmungen:

- Die maximale Lagerdauer beträgt in der Regel sechs Wochen.
- Zwischenlagerstandorte sind auf ebenem, nicht drainiertem Gelände so zu wählen, dass Sickerwasser oder Nährstoffe nicht in Oberflächengewässer, Wälder, Hecken, Feldgehölze, andere Naturschutz- und ökologische Ausgleichsflächen, in denen eine Düngung verboten ist, oder Strassenentwässerungen gelangen können. Dies ist bei einem Abstand von 10 m zu solchen, im Abstrom des Standorts liegenden Objekten und Flächen in der Regel sichergestellt.
- Das Zwischenlager ist abzudecken (z. B. mit Wasser abweisendem Vlies). Beträgt die Lagerdauer nur wenige Tage, kann auf die Abdeckung verzichtet werden, ebenso bei trockenem strohreinem Pferdemist.
- Die Standorte der Zwischenlager sind jedes Jahr zu wechseln, um eine Nährstoffanreicherung zu vermeiden.
- Keine Zwischenlagerung von Geflügelmist.

